

Geschäftsverzeichnissnr. 2874
Urteil Nr. 156/2004 vom 22. September 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Oudenaarde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D. Callens, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Oudenaarde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 56 Absatz 3 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil sie einer nicht richterlichen Instanz die Befugnis erteilen, eine Strafsanktion im Sinne der Konvention zu verhängen, weil der Prokurator des Königs gleichzeitig als verfolgende Partei und als Richter auftritt und ohne öffentlichen Prozeß, ohne Angabe von Gründen und ohne Anhörung des Betroffenen diese Strafe verhängt, während eine solche Befugnis nicht der Staatsanwaltschaft erteilt wird, wenn es um Personen geht, die mehrerer anderer Straftaten beschuldigt werden, und weil die nachträgliche richterliche Prüfung die vorher verhängte Strafe nicht ungeschehen machen kann, da die Strafe bereits vollzogen ist und kein Verfahren zur Beseitigung der Folgen eines zu Unrecht verhängten sofortigen Führerscheinentzugs und zur Vergütung des zu Unrecht Bestraften vorgesehen ist, während letzteres etwa bei Personen, die Gegenstand unwirksamer Untersuchungshaft sind, sehr wohl der Fall ist, so daß der Betroffene, dessen Führerschein in Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen entzogen wurde, nicht zu anderen Strafen verurteilt werden kann, weil gemäß Artikel 14 Absatz 7 des am 19. Dezember 1966 in New York geschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Paktes über bürgerliche und politische Rechte niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden darf, weil dies einen Verstoß gegen den im Lehrsatz *'non bis in idem'* enthaltenen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellen würde und weil eine solche Entscheidung nicht ohne richterliche Prüfung getroffen werden kann? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (weiter unten « Straßenverkehrsgesetz » genannt) in der vor seiner Abänderung durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit geltenden Fassung, die lautet:

« Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers von der Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, zurückgegeben werden.

Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument muß zurückgegeben werden:

1. nach fünfzehn Tagen, es sei denn, die Behörde, die den Entzug angeordnet hat, verlängert diese Zeitspanne um eine neue Frist von fünfzehn Tagen, nachdem sie den Betroffenen oder seinen Rechtsbeistand auf deren Antrag vorher angehört hat; dieser Beschluß kann einmal erneuert werden;

[...]. »

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem

- einer « nicht richterlichen Instanz » die Befugnis erteilt werden würde, eine Strafsanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verhängen, ohne daß den in dieser Bestimmung genannten Rechtsprechungsgarantien entsprochen werden würde,

- dem allgemeinen Rechtsgrundsatz « *non bis in idem* » Abbruch geleistet werden würde, da derjenige, bei dem die Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs verlängert wird, noch verurteilt werden könnte, und

- kein Verfahren zur Beseitigung der Folgen einer zu Unrecht verhängten Verlängerung der Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs und zur Vergütung des Betroffenen vorgesehen wäre.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes kann die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Führerschein unter anderem von Fahrern entziehen, die eine schwere Verkehrsübertretung begangen haben, von Fahrern, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen fahren, von Fahrern, die die Flucht ergreifen, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen, von Fahrern, die durch einen schweren Fehler einen Verkehrsunfall verursachen, bei dem eine andere Person schwer verletzt oder getötet wird, und von Fahrern, die die Ermittlung und Feststellung von Übertretungen behindern.

Den Vorarbeiten zu Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes zufolge dient der sofortige Führerscheinentzug der Förderung der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß « der sofortige Führerscheinentzug [...] dazu beitragen [würde], gefährliche Fahrer bis zu einer richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen und [...] die Fahrer zur Einhaltung der Vorschriften zu veranlassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 68, S. 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 65).

Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes, insbesondere durch den Gebrauch des Ausdrucks « kann », als auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß hinsichtlich der Entzugsentscheidung die Staatsanwaltschaft über eine Beurteilungsfreiheit verfügt und Fall für Fall - unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache - entscheiden muß, ob die Art des schweren Verkehrsverstoßes für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit den vorübergehenden Führerscheinentzug rechtfertigt.

B.3.2. Kraft Artikel 56 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs anwendbar für einen Zeitraum von 15 Tagen, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, gibt den Führerschein entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers vorher zurück. Dieselbe Behörde kann die Maßnahme nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder seines Rechtsbeistands um einen neuen Zeitraum von 15 Tagen verlängern, wenn dieser das beantragt hat. Die Entscheidung kann noch einmal für 15 Tage erneuert werden.

B.4.1. Der sofortige Führerscheinentzug kann unter bestimmten Bedingungen als eine vorläufige Sicherheitsmaßnahme und nicht als eine Strafsanktion betrachtet werden. Sie beinhaltet keine Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im gleichen Sinn: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Oktober 1999, *Escoubet gegen Belgien*). Es könnte somit genauso wenig die Rede sein von einer Verletzung der Regel « *non bis in idem* ».

B.4.2. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Maßnahme, die darauf abzielt, gefährliche Fahrer zeitweilig aus dem Straßenverkehr zu entfernen, kann wegen der Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens gerechtfertigt werden, daß - wie der Hof in seinem

Urteil Nr. 105/2001 bereits hervorgehoben hat - die Staatsanwaltschaft ohne vorherige richterliche Kontrolle die ursprüngliche Maßnahme ergreifen darf.

B.5.1. Dennoch können der Führerscheinentzug für höchstens 15 Tage und dessen eventuelle Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume von höchstens 15 Tagen in bestimmten Fällen für die von der Maßnahme betroffenen Personen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

B.5.2. Während das Fehlen eines Zugangs zu einem unabhängigen und unparteiischen Richter in bezug auf die ursprüngliche Entscheidung gerechtfertigt werden kann mit der Notwendigkeit, im Interesse der Verkehrssicherheit schnell zu entscheiden, und angesichts der zeitlich begrenzten Folgen der Maßnahme, hat das Fehlen einer Klagemöglichkeit gegen die Entscheidung zur Verlängerung des Führerscheinentzugs um eine zweite und eine dritte Frist von 15 Tagen unverhältnismäßige Folgen für die Betroffenen, insbesondere für diejenigen, bei denen die Benutzung eines Fahrzeugs unentbehrlich ist, um Berufseinkünfte zu erwerben.

B.5.3. Dem Ministerrat zufolge sei die fragliche Bestimmung dahingehend auszulegen, daß die Dauer des sofortigen Führerscheinentzugs grundsätzlich maximal 15 Tage betrage und eine Verlängerung dieser Dauer nur unter « außergewöhnlichen Umständen », die von Fall zu Fall von der Behörde, die den Entzug ursprünglich angeordnet habe, beurteilt würden, möglich sei.

Aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes kann der Führerschein in den sechs in Artikel 55 genannten Hypothesen entzogen werden. Die Verlängerung der Dauer des Führerscheinentzugs ist nicht auf bestimmte Fälle oder Umstände beschränkt, und es werden genausowenig spezifische Kriterien aufgeführt.

B.6. Insoweit die fragliche Bestimmung nicht das Tätigwerden eines Richters bzw. keine wirksame Klage bei einem Richter in bezug auf die Entscheidung zur Verlängerung der Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs um eine zweite und eine dritte Frist von 15 Tagen vorsieht, ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.7. Der Verweisungsrichter fragt ebenfalls, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt würden, daß das Straßenverkehrsgesetz keine Entschädigung für den Fall einer

zu Unrecht erfolgten Verlängerung der Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs vorsehe, wie es zum Beispiel der Fall sei bei einer unwirksamen Untersuchungshaft.

B.8.1. In dem besonderen Fall einer unwirksamen Untersuchungshaft von mehr als acht Tagen kann eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung gemäß Artikel 28 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unwirksame Untersuchungshaft bewilligt werden. Dieses letzte Verfahren, das darauf abzielt, den auf eine Freiheitsberaubung zurückzuführenden Schaden zu vergüten, bezieht sich auf eine mit dem Führerscheinentzug nicht vergleichbare Situation.

B.8.2. Der Staat kann aufgrund der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches für den Schaden haftbar gemacht werden, der auf einen Fehler eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist.

Es liegt deshalb kein Behandlungsunterschied vor zwischen den Personen, bei denen die Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs zu Unrecht verlängert wurde und die deshalb Schaden erleiden, und den anderen Personen, die aufgrund der unrechtmäßigen Handlung einer Behörde Schaden erleiden, so daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der vor seiner Abänderung durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern nicht das Tätigwerden eines Richters bzw. keine wirksame Klage bei einem Richter in bezug auf die Entscheidung zur Verlängerung der Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs um eine zweite und eine dritte Frist von 15 Tagen vorgesehen ist.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem keine Entschädigung im Falle einer zu Unrecht erfolgten Verlängerung der Maßnahme des sofortigen Führerscheinentzugs vorgesehen ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts